

Wahlbekanntmachung

- zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

für die allgemeine Neuwahl zum Kreistag des Landkreises Goslar am 12. September 2021

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i. V. m. § 83 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich für die allgemeine Neuwahl zum Kreistag des Landkreises Goslar am 12.09.2021 folgendes bekannt:

1. Wahltag

Die Kreistagswahl findet am 12.09.2021 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

2. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Einwohnerzahl am 30.06.2020, die für die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten maßgebend ist, betrug **135.584** Einwohner. Es sind somit nach § 46 Abs. 2 i. V. m. § 177 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) **50 Kreistagsabgeordnete** zu wählen.

3. Wahlgebiet / Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das **Wahlgebiet** ist das Gebiet des **Landkreises Goslar**.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 gemäß § 7 NKWG die Einteilung in **6 Wahlbereiche** beschlossen. Für die Abgrenzung der Wahlbereiche ergibt sich folgende Einteilung:

3.1. Wahlbereich I – Oberharz

Stadt Braunlage; Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

3.2. Wahlbereich II – Goslar Nord

Stadt Goslar: Hahndorf, Immenrode, Jerstedt, Jürgenohl/Kramerswinkel (mit Baßgeige und Georgenberg), Lengde, Lochtum, Vienenburg, Weddingen, Wiedelah. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Abgrenzung der Wahlbezirke durch die Stadt Goslar.

3.3. Wahlbereich III – Goslar Süd

Stadt Goslar: Altstadt/Steinberg/Siemensviertel (mit Rammelsberg), Hahnenklee, Ohlhof, Oker, Sudmerberg. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Abgrenzung der Wahlbezirke durch die Stadt Goslar.

3.4. Wahlbereich IV – Bad Harzburg

Stadt Bad Harzburg

3.5. Wahlbereich V – Langelsheim / Liebenburg / Lutter a. Bbge.

Stadt Langelsheim; Gemeinde Liebenburg; Samtgemeinde Lutter a. Bbge. mit den Gemeinden Hahausen, Lutter a. Bbge. und Wallmoden

3.6. Wahlbereich VI – Seesen

Stadt Seesen

4. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf **höchstens 12 Bewerberinnen / Bewerber** je Wahlbereich enthalten.
- Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.
- Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin / dieses Bewerbers enthalten.
- Jeder Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

- Eine Person darf für die gleiche Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Er muss außerdem von

mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereiches

persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein. Die amtlichen Formblätter werden von der Kreiswahlleitung nach Anzeige einer vollzogenen Bewerberaufstellung ausgegeben.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Bei folgenden Parteien genügt lt. Bekanntmachung der Landeswahlleiterin nach § 22 Abs. 2 NKWG vom 09.11.2020 (Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1283) gemäß § 21 Abs. 10 Nrn. 2 u. 3 NKWG die Unterschrift des für den Landkreis Goslar zuständigen Parteiorgans:

- | | |
|--|--------------------|
| • Christlich Demokratische Union Deutschlands | - CDU |
| • Sozialdemokratische Partei Deutschlands | - SPD |
| • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | - GRÜNE |
| • Freie Demokratische Partei | - FDP |
| • DIE LINKE.Niedersachsen | - Die Linke |
| • Alternative für Deutschland | - AfD |

Bei folgenden Wählergruppen genügt gem. § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG die Unterschrift von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe:

- **Bürgerliste im Landkreis Goslar**

Für alle anderen Parteien, die an der Neuwahl zum Kreistag des Landkreises Goslar teilzunehmen beabsichtigen, wird auf das Erfordernis der Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG hingewiesen (s. 7.1).

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 28 NKWG und der §§ 31 bis 38 NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung aller Bewerberinnen und Bewerber;
- Namen der Partei, sowie die Kurzbezeichnung, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, sowie die Kurzbezeichnung, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Landkreis Goslar handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Landkreises Goslar übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- Wahlgebiet und Wahlbereich.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Die dort bezeichneten Anlagen sind bei der Kreiswahlleitung kostenfrei erhältlich (Adresse s. 7.2, E-Mail: wahlbuero@landkreis-goslar.de).

7. Hinweise zu Terminen und zur Einreichung der Wahlvorschläge

7.1. Wahlanzeigen

Die Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG ist bis zum **14.06.2021** bei der **Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover**, einzureichen. Der Wahlanzeige sind die Satzung und das Programm der Partei in schriftlicher Form sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

7.2. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Vorlage der Wahlvorschläge für die allgemeine Neuwahl zum Kreistag für den Landkreis Goslar auf. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, 26.07.2021, 18:00 Uhr,

beim

**Landkreis Goslar
- Kreiswahlbüro -
Zimmer 1016
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar**

einzureichen.

Da die Beseitigung bestimmter Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der genannten Frist nicht mehr möglich ist, bitte ich um rechtzeitige Einreichung der Unterlagen.

Goslar, 01.04.2021
Landkreis Goslar
Die Kreiswahlleiterin

gez. Regine Breyther